

## 4. Zusammensetzung des Beirats

### 4.1

Der Beirat besteht aus 13 ständigen Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Staatskanzlei,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatministeriums des Innern,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hauses des Deutschen Ostens,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
- sechs Vertreterinnen oder Vertretern der beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierten landsmannschaftlichen Gruppen, auf Vorschlag des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., und
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V.

### 4.2

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

### 4.3

<sup>1</sup>Zu einzelnen Themen können auf Vorschlag des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., bis zu drei weitere Personen zur Beratung beigezogen werden. <sup>2</sup>Das Staatministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann zu bestimmten Themen Vertreter der betroffenen Ressorts der Staatsregierung zur Beratung zuziehen. <sup>3</sup>Die beratenden Personen sind nicht stimmberechtigt.

### 4.4

Die Besetzung des Beirats soll geschlechtlich ausgewogen erfolgen.